

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sepp Dürr, Christine Stahl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 28.09.2012

Rechtsextremistische Gewalttaten in Mittelfranken anfangs der 80er-Jahre

Im Juni jährte sich der Mord des Neonazis Helmut Oxner an drei Besuchern der Nürnberger Diskothek „Twenty Five“ zum 30sten Mal. Eineinhalb Jahre zuvor, im Dezember 1980, hatte das Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann, Uwe Behrendt, in Erlangen den Verleger Shlomo Lewin und seine Lebensgefährtin Frida Poeschke umgebracht. Die Morde waren die blutige Spitze rechtsextremistischer Gewalttaten im Großraum Nürnberg Anfang der 80er-Jahre, die den Spiegel damals fragen ließ, ob sie nicht Ausdruck historischer und aktueller Besonderheiten rechtsextremistischer Militanz im Mittelfränkischen seien.

Weite Teile der Öffentlichkeit kritisierten das Verhalten von Polizei, Justiz und verantwortlichen Politikern: Die rechten Umtriebe wären verharmlost, die Gefährlichkeit von Oxner unterschätzt worden, der vor seinem Amoklauf durch anonyme Anrufe mit Beschimpfungen von Türken und Juden, illegalem Waffenbesitz und Nazi-Schmierereien aufgefallen war. Öffentliche Kritik gab es auch am Gericht im Verfahren wegen des Mordes an Lewin und Poeschke: Es wäre einseitig Hoffmanns Einlassungen gefolgt, obwohl Zeugen und Tatumstände auf dessen Beteiligung am Mord von Lewin und Poeschke hinwiesen. Bis heute gibt es begründete Zweifel an der These, Oxner und Behrendt, die wie der Oktoberfest-Attentäter vor ihren Taten im Milieu der sogenannten „Wehrsportgruppe Hoffmann“ verkehrten, seien „Einzeltäter“ gewesen. Bis heute gibt es auch Zweifel am Willen der Staatsregierung und der zuständigen Behörden, die damaligen Vorkommnisse restlos aufzuklären.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Wie wurde die These von der Einzeltäterschaft Helmut Oxners begründet?
 - 1.1 Kann demnach ausgeschlossen werden, dass Gesinnungsfreunde Oxners bei der Planung und Ausführung der Morde in der Diskothek „Twenty Five“ beteiligt waren?
 - 1.2 Zu welchen rechtsextremistischen Personen und Organisationen hatte der bekennende Rechtsextreme Oxner Kontakt?
2. Wie ist der Sachstand bei der Aufklärung des Verlustes von 97 Schuss Munition bei der Polizeiinspektion Ansbach zwischen dem 8. und 10. Juli 1980?
 - 2.1 Tauchten die Munition bzw. Teile davon später wieder auf?
 - 2.2 Gibt es begründete Anhaltspunkte, dass die Munition von Rechtsextremen entwendet wurde?
 3. Trifft die seither in verschiedenen Artikeln und Berichten geäußerte Behauptung zu, dass der damalige Leiter der Polizeiinspektion W. M. von Vorgesetzten angehalten wurde, eine „unverfängliche“ Verlustmeldung zu schreiben?
 - 3.1 Trifft die ebenfalls verbreitete Behauptung zu, dass W. M. letztlich versetzt wurde, weil er Bedenken gegen die Anweisung äußerte?
 - 3.2 Welche Aussagen zum Munitionsverlust hat W. M. zu Protokoll gegeben?
 4. Mit welcher Begründung wurden die vor acht Jahren wiederaufgenommenen Ermittlungen zum Mord an dem Verleger Shlomo Lewin und seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke eingestellt?
 - 4.1 Sieht die Staatsregierung damit die bis heute bestehenden Zweifel an der Alleintäterschaft des Mitgliedes der Wehrsportgruppe Hoffmann, Uwe Behrendt, beseitigt?
 - 4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die aus Aussagen von Zeugen im Prozess gegen Karl-Heinz Hoffmann wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes 1984 und ungeklärten Umständen resultierende und von vielen vertretene These, Hoffmann hätte den Doppelmord geplant und in Auftrag gegeben?
 5. Wurde jemals untersucht, ob die Munition, mit der Lewin und Poeschke erschossen wurde, aus dem Bestand der Ansbacher Polizeiinspektion stammte?
 - 5.1 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - 5.2 Warum wurden im Prozess gegen Hoffmann die WSG-Mitglieder Fraß und Klinger, von denen ein anonymes Anrufer behauptet hatte, dass sie im Besitz der Ansbacher Polizeimunition seien, und W. M., der im Prozess gerne ausgesagt hätte, nicht als Zeugen zugelassen?
 6. Weshalb überzogen sich – wie z. B. 1983 der Spiegel in seiner Ausgabe 16/1983 berichtete – der damalige Präsident des Polizeipräsidiums Mittelfranken, H. K., und W. M. wechselseitig mit Disziplinarverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden?
 - 6.1 Ist bekannt, ob K. Kontakte zu Rechtsextremen, insbesondere zu Mitgliedern der WSG unterhielt?
 - 6.2 Wenn ja, welche Konsequenzen wurden aus dieser Kenntnis gezogen?
 7. Wie viele rechtsextrem motivierte Straftaten sind in Mittelfranken im Zeitraum zwischen 1980 und 1985 erfasst worden?

- 7.1 Wie viele waren es in diesem Zeitraum jeweils in den anderen Regierungsbezirken?
- 7.2 Wie widerlegt die Staatsregierung die Auffassung, dass das Erstarren des Rechtsextremismus in Mittelfranken in dieser Zeit begünstigt wurde durch die „politische Einäugigkeit“ von Justiz und Polizei, die etwa mit aller Härte gegen Besucher des Kommunikationszentrums „KOMM“ vorgegangen seien, gegen rechte Gewalttäter sich dagegen sehr nachsichtig gezeigt hätten?
8. Was sind für die Staatsregierung aus heutiger Sicht die Gründe für die Häufung rechtsextremer Umtriebe, bis hin zu den Morden in Erlangen und Nürnberg, in der damaligen Zeit in Mittelfranken?
- 8.1 Inwiefern sieht sie einen Zusammenhang mit den Aktivitäten der damals in Mittelfranken ansässigen Wehrsportgruppe Hoffmann?
- 8.2 Inwiefern gibt es nach Ansicht der Staatsregierung personelle und strukturelle Kontinuitäten zur heutigen mittelfränkischen rechtsextremistischen Szene?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 21.11.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Aussagen des Polizeipräsidiums Mittelfranken zum Themenkomplex „W. M.“ stützen sich auf die dort noch vorhandenen Personalakten.

Strafrechtliche Ermittlungsakten über die Vorgänge, auf die sich die vorliegende Anfrage bezieht, sind nach Auskunft des Bayer. Landeskriminalamtes und des Polizeipräsidiums Mittelfranken aufgrund der gesetzlichen Aussonderungsfristen nicht mehr vorhanden.

In Sachen „OXNER“ erfolgte durch das Bayer. Landeskriminalamt im Hauptstaatsarchiv eine Archivierung von sechs Aktenordnern. Eine umfassende Auswertung der Akten war

im vorgegebenen Zeitraum nicht leistbar. Durch das Bayer. Landeskriminalamt wurde für die Beantwortung des Themenkomplexes „OXNER“ daher auf einen Schlussvermerk zurückgegriffen, der noch für Fortbildungszwecke aufbewahrt wird.

Zu 1.:

Laut Bayer. Landeskriminalamt konnte aus dem Schlussvermerk nachfolgendes zusammenfassendes Ermittlungsergebnis entnommen werden:

„Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, der kriminaltechnischen Untersuchungen und der erfolgten Zeugenvernehmungen steht fest, dass Helmut OXNER als Alleintäter gehandelt hat. Es konnten keine Anzeichen festgestellt werden, dass er bei der Tatausführung oder -vorbereitung Mittäter bzw. Mitwisser hatte.

Eine klare Aussage über das Motiv für die von ihm begangene Handlung kann nicht gemacht werden. Es dürfte jedoch in einer starken Ausländerfeindlichkeit, verbunden mit seiner rechtsextremen politischen Einstellung und in einer Art Waffenfetischismus zu suchen sein.

Auslösendes Ereignis für die so folgenschwere Tat dürfte die Gerichtsverhandlung gegen ihn wegen Volksverhetzung, Bedrohung u. a. vom Vortag gewesen sein.

Von einem Amoklauf des Helmut OXNER kann in diesem Fall nicht die Rede sein. Tatsache ist, dass er zumindest bei seinem Schusswaffengebrauch außerhalb des Lokals nicht wahllos auf Passanten schoss, sondern sich als Opfer Ausländer herausuchte.“

Zu 1.1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 1.2:

Gemäß Mitteilung des Bayer. Landeskriminalamts hatte Helmut OXNER in der Vortatphase Kontakte zur NPD und zu deren Jugendorganisation JN. Weitere Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen oder Kameradschaften konnten aus den dort vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Aus dem Schlussvermerk geht hervor, dass Helmut OXNER bis 1979 politisch völlig desinteressiert war. Personenkontakte mit rechtsextremistischem Bezug konnten nur zu den nachfolgend genannten Personen/Organisationen festgestellt werden.

Durch seinen Arbeitskollegen Stefan KÖRNER ist er zu politischen Veranstaltungen der NPD und später zu Stammtischtreffen der JN gekommen.

Wegen antisemitischer Äußerungen wurden Helmut OXNER und seine Freunde Edgar WANDERER und Rudolf ROTHER am 29.01.1981 von den Stammtischtreffen der JN ausgeschlossen.

Über seine Kontakte zur NPD bezog er Propagandamaterial, das er versandte und öffentlich verteilte.

Zu 2.–2.2:

Die Aussagen zum Themenkomplex „W. M.“ stützen sich auf noch vorhandene Personalakten.

Laut Polizeipräsidium Mittelfranken wurden die Umstände, die zum Verlust der Munition geführt haben, polizeilich umfangreich untersucht. Die Ermittlungen hinsichtlich des Verbleibs der Munition führten zu keinem Ergebnis.

Zu 3.:

Die Behauptung trifft nach Auskunft des Polizeipräsidiiums Mittelfranken nicht zu. Sie war Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung und der Verleumdung zum Nachteil insbesondere des ehemaligen Vorgesetzten des W. M., Herrn Polizeipräsident K.

W. M. wurde mit seit 22.04.1987 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Ansbach vom 13.06.1985 wegen zwei rechtlich zusammentreffender Vergehen der falschen Verdächtigung in Tateinheit mit je einem Vergehen der Verleumdung verurteilt.

Zu 3.1:

Mit Verfügung vom 18.05.1983 wurde Herr W. M. aus dienstlichen Gründen vom Polizeipräsidium Mittelfranken zum Polizeiverwaltungsamt abgeordnet und nachfolgend dorthin versetzt, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Herrn W. M. und seinen Vorgesetzten aufgrund vorangegangener Presseveröffentlichungen zu zum Teil internen Vorgängen auf Veranlassung des Beamten nachhaltig und tief greifend gestört war. Handlungsleitend war daher die dienstbetriebliche Befriedung.

Zu 3.2:

Laut Polizeipräsidium Mittelfranken ist eine Beantwortung der Frage aufgrund der erfolgten Aktenaussonderung nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

Zu 4.:

Laut Bayer. Landeskriminalamt wurden die Ermittlungen im o. g. Mordfall nicht generell wiederaufgenommen.

Im Jahr 2003 wurden in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nochmals die am Tatort zurückgelassenen Gegenstände und weiteres Spurenmaterial auf noch verwertbare Spuren, insbesondere DNA-fähiges Material hin überprüft. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Nachuntersuchungen zu keinen neuen Ermittlungsansätzen geführt haben, die zu weiterführenden – als den bereits bekannten – Erkenntnissen geführt hätten. Weitere Aufträge sind seitdem nicht mehr ergangen.

Als Täter gilt nach wie vor Uwe BEHRENDT. Dieser entzog sich dem Zugriff der Sicherheitsbehörden durch Flucht in den Libanon, wo er schließlich Selbstmord beging.

Karl-Heinz HOFFMANN und seiner Lebensgefährtin Frau BIRKMANN konnte letztlich eine Tatbeteiligung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, sodass sie vom Vorwurf

der Mittäterschaft bzw. Beihilfe an dem Doppelmord freigesprochen werden mussten.

Zu 4.1:

Wie bereits unter 4. ausgeführt, haben die Nachermittlungen keine neuen Ermittlungsansätze erbracht.

Zu 4.2:

Nach Darstellung des Bayer. Landeskriminalamts gingen bereits die damaligen polizeilichen Ermittlungen von einer Mittäterschaft des Karl-Heinz HOFFMANN aus. Diese Verdachtsmomente begründen sich auf eine Zeugenvernehmung einer Person, die Karl-Heinz HOFFMANN im Oktober 1980 zu einem Mordauftrag überreden wollte, wobei hier eindeutige Parallelen zum Mordfall LEWIN/POESCHKE bestehen. Dies wurde auch im Schlussvermerk vom 17.05.1982 schriftlich niedergelegt und der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Im Rahmen der Hauptverhandlung konnte HOFFMANN jedoch letztendlich eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden, obwohl beim Gericht ein Restzweifel bestehen blieb.

Darüber hinausgehende Anhaltspunkte für eine Beteiligung HOFFMANNs sind hier nicht bekannt.

Zu 5.:

Gemäß Mitteilung des Bayer. Landeskriminalamts handelte es sich bei der Tatmunition um ein Kal. 9 mm Parabellum der Fa. GECO. Ob diese aus dem Bestand der Ansbacher Polizeiinspektion stammte und ob diese dahingehend untersucht wurde, kann aus einer Überprüfung der beim Bayer. Landeskriminalamt vorhandenen polizeilichen Ermittlungsakten heraus nicht festgestellt werden.

Zu 5.1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 5.2:

Ausweislich des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth im Verfahren gegen Karl-Heinz HOFFMANN und Franziska BIRKMANN vom 30. Juli 1986 (3 Ks 340 Js 40387/81) wurden Hans-Peter FRAAS und Rudolf KLINGER als Zeugen vernommen. Nicht vernommen wurde Herr W. M. Die Vernehmung von Herrn W. M. war damals nicht beantragt worden, ferner ergaben sich nach Bewertung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr W. M. etwas zur Aufklärung der Taten hätte beitragen können.

Zu 6.:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiiums Mittelfranken war das Vertrauensverhältnis zwischen W. M. und H. K. nachhaltig und tief greifend gestört, nachdem im November 1981 gegen W. M. wegen des Verdachts mehrerer Dienstpflichtverletzungen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden musste. Das aufgrund der Anzeige des W. M. gegen H. K. geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das o. g. Strafverfahren gegen W. M. wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung endete mit der rechtskräftigen Verurteilung von W. M.

Zu 6.1:

Hierzu gab es laut Polizeipräsidium Mittelfranken zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Anhaltspunkte.

Zu 6.2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

Zu 7.:

Erst seit Einführung des bundesweiten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ zum 01.01.2001 liegen die Fallzahlen in einer Datenbank beim Bayer. Landeskriminalamt vor und sind seitdem auch auf der in der Fragestellung gewünschten Präsidialebene auswertbar.

Zu 7.1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 7.2:

Bei Polizei und Justiz wird seit jeher konsequent und mit gleicher Intensität gegen jede Form extremistischer Gewalt vorgegangen.

Zu 8.–8.2:

Die These einer spezifischen Häufung rechtsextremistischer Umtriebe in Mittelfranken zu Beginn der 1980er-Jahre ist kaum belastbar. Dies gilt zunächst aufgrund fehlender statistischer Werte (vgl. Antwort auf die Fragen 7 und 7.1). Die Gründe für delinquentes Verhalten sind aus kriminologischer wie soziologischer Sicht vielschichtig und multi-

kausal. Im Übrigen fehlt es bei den Erkenntnissen aus geführten Ermittlungsverfahren an tragfähigen Anhaltspunkten für eine spezifische Verbindung oder gar zentrale Steuerung vereinzelter rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten in Mittelfranken.

Das am 16.01.1980 vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Verbot der Wehrsportgruppe Hoffmann ist nicht zuletzt auf eine gewisse Signal- und Sogwirkung auf das rechtsextremistische Lager gestützt worden. Dass die Wehrsportgruppe einzelne Personen rechtsideologisch beeinflusst und zu Straftaten animiert haben mag, ist nicht auszuschließen. Mit dem Verbot der Vereinigung wurde einer solchen bestärkenden Wirkung auf die Szene die Grundlage entzogen. BEHRENDT war zwar Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann; Mutmaßungen, dass die Tat auf Karl-Heinz HOFFMANN zurückgeht, ließen sich allerdings nicht bestätigen. Eine Verbindung zwischen Helmut OXNER und der verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann ist nicht bekannt.

Der heute 75-jährige Karl-Heinz HOFFMANN tritt weiterhin gelegentlich mit rechtsextremistischen Aktivitäten in Erscheinung; vgl. bereits die Antworten des Staatsministeriums des Innern vom 03.03.2012 und 18.05.2012 auf die Schriftlichen Anfragen des Herrn Abgeordneten Dr. Dürr (LT-Drs. 16/11788) bzw. der Abgeordneten Frau Ulrike Gote und Herrn Dr. Dürr (LT-Drs. 16/12648). Ein bestimmender Einfluss auf die rechtsextremistische Szene in Franken, namentlich in Mittelfranken, ist allerdings nicht erkennbar. Gegen eine strukturelle Kontinuität der Wehrsportgruppe zur heutigen mittelfränkischen rechtsextremistischen Szene spricht bereits das 1980 erfolgte Verbot. Vergleichbar ausgerichtete und agierende Gruppierungen haben sich in der Folge in Mittelfranken nicht gebildet.